

**Bewährungsfeststellungsverfahren in den neuen Ländern
in der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Ziffer 2 der „Vereinbarung über die
Anerkennung und Zuordnung
der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR
zu herkömmlichen Laufbahnen“
(Beschuß der KMK vom 7. 5. 1993)
— Frage der Durchführung der Verfahren
nach dem 31. 12. 1996 —**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. 2. 1998)

I. Ausgangssituation

Der Vereinbarungsrahmen für das Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland hat für die alten Länder bisher keine über eine ausbildungsrechtliche Einigung hinausgehende Festlegungen erfordert. Diese sind so lange nicht erforderlich gewesen, wie sich grundsätzlich keine Unterschiede hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ergeben haben.

In konsequenter Umsetzung der Wiedervereinigung Deutschlands sind auch die neuen Länder in das Lehreraustauschverfahren einbezogen worden, obwohl zum Teil beträchtliche Unterschiede in den Ausbildungs- und Dienstverhältnissen bestanden und bestehen (z. B. einphasige Ausbildung — zweiphasige Ausbildung; Angestellte — Beamte).

Ein gewisser Ausgleich ist mit der „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“¹⁾ sogenannte „Greifswalder Vereinbarung“ der Kultusministerkonferenz vom 7. 5. 1993 — Umsetzung des Art. 37 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Kap XIX Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages) in Verbindung mit den jeweiligen ausbildungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen der neuen Länder erreicht worden.

Nach den Regelungen dieser „Greifswalder Vereinbarung“ ist die Zuordnung der Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR zu einer dem neuen Landesrecht entsprechenden Laufbahn durch ein Bewährungsfeststellungsverfahren in den neuen Ländern ermöglicht worden. Dieses Verfahren hat bisher, basierend auf den oben genannten Rechtsgrundlagen, sowohl die ausbildungsrechtliche als auch eine weitestgehend laufbahnrechtliche Gleichstellung umfaßt. Dadurch ist das Lehreraustauschverfahren zwischen den alten und neuen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland verein-

1) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 719 f.

facht worden und eine direkte Übernahme einer Lehrkraft der neuen Länder mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR in das Beamtenverhältnis grundsätzlich möglich gewesen.

II. Problemstellung nach Wegfall der Übergangsregelungen infolge des Einigungsvertrages

Die rechtliche Ermächtigung der neuen Länder, fehlende Laufbahnbefähigungen durch eine Bewährungsfeststellung im Rahmen adäquater Berufstätigkeiten ersetzen zu können, ist mit dem 31. 12. 1996 entfallen.

Gleichzeitig ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, daß — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Landes Mecklenburg-Vorpommern — in den neuen Ländern eine Bewährungsfeststellung nicht für sämtliche im Schuldienst tätigen Lehrerinnen und Lehrer erfolgt ist.

In der Konsequenz wäre nun ein Wechsel von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften der neuen Länder in die alten Länder ohne ausbildungsrechtliche „Nachforderungen“ — etwa auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 5. 10. 1990 über „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen²⁾ und ohne laufbahnrechtliche „Nachforderungen“ nicht mehr möglich. Soweit eine Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer in den neuen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen sollte, ergäbe sich diese Problemlage auch hier.

III. Stellungnahme und Lösungsvorschlag

Mit der „Greifswalder Vereinbarung“ hat die Kultusministerkonferenz festgestellt, daß auch auf dem Gebiet der Lehrerbildung die Unterschiede zwischen den ehemals verschiedenen Ausbildungssystemen überwunden werden müssen, um auf dieser Grundlage die Mobilität der im öffentlichen Schuldienst der neuen Länder beschäftigten Lehrkräfte innerhalb der nunmehr 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu garantieren.

Nachdem die Rechtsgrundlage für die Ziffer 2 der „Greifswalder Vereinbarung“ der Kultusministerkonferenz entfallen ist, sollte das Lehreraustauschverfahren durch einen weiteren KMK-Beschluß auch für diejenigen Lehrkräfte gesichert werden, die bis zum 31. 12. 1996 keine Laufbahnbefähigung durch Bewährung nach den Regelungen des Einigungsvertrages erworben haben³⁾. Dabei ist anzustreben, über die in den „Vorläufigen Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen“ (KMK-Beschluß vom 5. 10. 1990) enthaltenen Regelungen hinauszugehen.

2) Abgedruckt unter Beschluß Nr. 716 f

3) Vgl. hierzu Beschluß Nr. 719.1

Grundsätzlich muß jedoch festgestellt werden, daß eine **laufbahnrechtliche** Gleichstellung nur über eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und einschlägiger laufbahnrechtlicher Bestimmungen der Länder selbst gewährleistet werden kann.

In Anbetracht dieser Situation vereinbaren die Länder für den Lehreraustausch mit Bewerberinnen und Bewerbern aus den neuen Ländern mit einer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR — soweit sie keine Laufbahnbefähigung erworben haben — folgendes künftiges Verfahren:

1. In Anlehnung an die „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (sogenannte „Greifswalder Vereinbarung“ der KMK vom 7. 5. 1993) stellt das abgebende Land für das Lehreraustauschverfahren folgende Voraussetzungen fest:
 - a) Die Bewerberinnen und Bewerber sind von der jeweiligen Schule oder der vorgesetzten Dienstbehörde positiv beurteilt worden.
 - b) Die Oberste Dienstbehörde oder eine durch sie beauftragte nachgeordnete Behörde hat bei den Bewerberinnen und Bewerbern einen oder mehrere Unterrichtsbesuche sowie ein damit im Zusammenhang stehendes Kolloquium durchgeführt und beides insgesamt positiv beurteilt.
 - c) Die Bewerberinnen und Bewerber können die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Fächern nachweisen.
 - d) Die Oberste Dienstbehörde faßt die Unterlagen zusammen und zeichnet deren Richtigkeit. Abschließend wird auf der Basis der vorliegenden Lehrerbildungsabschlüsse der Bewerberinnen und Bewerber in Verbindung mit den vorgenannten Feststellungen und Nachweisen entweder die Zuordnung zu dem nach jeweiligem Landesrecht ausgebrachten Amt bzw. Lehramtsabschluß — wie durch Landesbesoldungsgesetz bzw. Laufbahnregelung festgelegt — oder die Zuordnung gemäß Landesvergütungsregelung vorgenommen.
2. Die auf der Grundlage der Feststellungen des abgebenden Landes zu treffenden Entscheidungen des **aufnehmenden** Landes ergehen unter Berücksichtigung des KMK-Beschlusses vom 5. 10. 1990 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ sowie der Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (KMK-Beschluß vom 7. 5. 1993).
3. Die **laufbahnrechtlichen** Entscheidungen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen des **aufnehmenden** Landes.

4. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR und einer gemäß Ziffer 1 erfolgten Feststellung sollen nach einer entsprechenden Änderung der Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) im Lehreraustauschverfahren bei Übernahme in ein Angestelltenverhältnis genauso behandelt werden wie Bewerberinnen und Bewerber mit einer vor dem 31. 12. 1996 erfolgten Bewährungsfeststellung.